



Düsseldorf, den 23.04.2024

Bekanntmachung

Satzungsnachtrag Nr. 69 zur Satzung der Betriebskrankenkasse der Deutsche Bank AG vom 24.04.1996

Der Verwaltungsrat hat im schriftlichen Abstimmungsverfahren im Dezember 2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

(1) § 13 Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

IV. Hebammen

In § 13 Abs. IV. Nr. 1. Satz 1 wird das Wort „erweiterte“ gestrichen; nach dem Wort Hebammenleistungen werden die Worte „**im Rahmen der Hebammengebührenordnung**“ eingefügt.

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Über diese Leistungen hinaus erstattet die Betriebskrankenkasse, bei Vermeidung einer stationären Entbindung, die von der Versicherten zusätzlich in Anspruch genommenen Hebammenleistungen der Rufbereitschaftspauschale und/oder die Nutzungspauschale von Geburtshäusern in Höhe von insgesamt bis zu 500,00 EUR einmal je Schwangerschaft.“

§ 13 Abs. IV. Nr. 3. wird gestrichen.

Aus § 13 Abs. IV. Nr. 4. wird Nr. 3..

In Nr. 3. werden die Worte „Leistungen nach 1. bis 3.“ durch „Leistungen nach 1. bis 2.“ ersetzt.

Hinweis: siehe Genehmigungsvermerk

(2) § 13a Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

§ 13a Abs. III. Satz 2 wird zu Satz 3. Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Darüber hinaus ist ein Nachweis der Punkte auch in elektronischer Form über die App der Betriebskrankenkasse möglich.“





(3) 15 Schutzimpfungen/Medizinische Vorsorgeleistungen

§ 15 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 20i Abs. 2 SGB V“

- I. Die Betriebskrankenkasse übernimmt zusätzlich zu den Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V die Kosten folgender weiterer Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten/ Krankheitserreger, soweit sie ärztlich empfohlen sind und kein anderer Kostenträger (Gesundheitsdienst, Arbeitgeber) zuständig ist:**
- **FSME auch für Personen, die nicht den Nachweis erbringen, in FSME-Risikogebieten einer besonderen Zecken-Exposition ausgesetzt zu sein,**
 - **Influenza auch für Personen, bei denen nicht eine besondere Indikation nach den Schutzimpfungsrichtlinien vorliegt,**
 - **HPV, für alle Versicherten ab vollendetem 18. bis vollendetem 26. Lebensjahr,**
 - **Tollwut auch für Personen, auch wenn sie nicht den Nachweis erbringen, in Regionen mit hoher Tollwutgefährdung einem besonderen Infektionsrisiko ausgesetzt zu sein.**
- Darüber hinaus übernimmt die Betriebskrankenkasse auch Schutzimpfungen aufgrund einer ärztlichen, individuell gestellten Impfindikation.**
- II. Die Betriebskrankenkasse gewährt die Leistungen nach Abs. I grundsätzlich als Sachleistungen. Kann die Erbringung als Sachleistung nicht erfolgen, sind nur tatsächlich entstandene Kosten erstattungsfähig. Den Versicherten entsteht für die Arzneimittel eine Eigenbeteiligung in Höhe der gesetzlichen Zuzahlung entsprechend den Vorschriften des § 31 Abs. 3 SGB V. Sofern ein anderer Kostenträger zuständig ist, gewährt die Betriebskrankenkasse keine Leistungen.**
- III. Die Betriebskrankenkasse übernimmt die Kosten für Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos aufgrund eines nicht beruflich bedingten Aufenthaltes indiziert sind, in Höhe von 80 v. H., wenn diese von der STIKO empfohlen werden. Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.“**





(4) § 15a Medizinische Vorsorgeleistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB V

Neu eingefügt wird:

„§ 15a Medizinische Vorsorgeleistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB V

Bei Gewährung ambulanter Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V übernimmt die Betriebskrankenkasse als Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten und Kurtaxe einen Pauschalbetrag von 100,00 EUR, sofern die Maßnahme mindestens 14 Tage dauert.

Bei ambulanten Vorsorgeleistungen für chronisch kranke Kleinkinder beträgt der Zuschuss 25,00 EUR kalendarisch.“

Artikel II - Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat hat den Satzungsnachtrag Nr. 69 im schriftlichen Abstimmungsverfahren im Dezember 2023 beschlossen.
2. Die Änderungen zu Artikel I §§ 13, 13a, 15 und 15a treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag Nr. 69 wurde am 11.04.2024 vom Bundesamt für Soziale Sicherung in Bonn unter Az: 213-10204#00005#0009 mit Ausnahme von Artikel I Ziffer 1 (und insoweit Artikel II) gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Harri Ackermann
Vorstand

Tag des Aushangs und Einstellens im Internet: 24.04.2024

Tag der Abnahme: 08.05.2024

Aushangfrist: 2 Wochen

